

Rezension zu:

**Raphael Brendel, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung,
Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 32 (Hamburg 2017).**

Erich Kettenhofen

In der hier zu besprechenden Arbeit von R. Brendel, einer überarbeiteten und ergänzten Fassung der an der LMU München im Oktober 2013 eingereichten Dissertation, werden, wie es der Verlag Dr. Kovač ankündigt, „erstmals vollständig sämtliche mit Julian in Verbindung stehende[n] Gesetzestexte gesammelt, in Übersetzung vorgelegt und ausgewertet“. Neben den Werken von S. Conti über die Inschriften Julians¹ und Th. Fleck über die Portraits² wird damit ein weiteres Themenfeld für den Kaiser systematisch erschlossen, der nach wie vor moderne Forscher in seinen Bann zieht³. Als methodisch weiterbringend erachtet der Verf. es auch, die spätantiken und frühmittelalterlichen Kommentare wie die *Summaria antiqua Codicis Theodosiani* und die *Summa Perusina Codicis Iustiniani* (zit. S. 446) heranzuziehen⁴.

Der Titel der Arbeit ist identisch mit dem ihres berühmten Vorgängers, der 1911 in Straßburg eingereichten Dissertation von W. Ensslin, die 1923 publiziert worden ist⁵. Der Titel ist vom Verf. auch bewusst gewählt als *Hommage an Wilhelm Ensslin* (1885-1965) (S. 11). Ensslin konnte vor hundert Jahren noch gute Lateinkenntnisse bei seinen Lesern voraussetzen; es ist daher dem Verf. hoch anzurechnen, dass er in seiner Arbeit zu den Quellentexten jeweils eine Übersetzung (auch mit Angabe früherer Übersetzungen) mitliefert, wiewohl dies keine leichte Aufgabe ist und hin und wieder Kritik vorzubringen ist (s. unten).

Ensslin hatte allerdings auch gesetzgeberische Maßnahmen, deren Text in den Corpora nicht überliefert ist, die wir aber aus den literarischen Quellen erschließen können, miteinbezogen, so etwa das Restitutionsedikt⁶ betreffend der Wiederherstellung des Götterkultes und den Amnestieerlass⁷.

¹ S. Conti, Die Inschriften Kaiser Julians, Altertumswissenschaftliches Kolloquium 10, Stuttgart 2004.

² Th. Fleck, Die Portraits Julianus Apostatas, Antiquitates. Archäologische Forschungsergebnisse 44, Hamburg 2008. Vgl. auch die Rezension von R. Brendel, JNG 66, 2016, S. 241-266, die als Ergänzung mit Gewinn herangezogen werden kann.

³ Darauf hat auch jüngst O. Schipp in seiner Rezension zur hier vorliegenden Dissertation hingewiesen: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2017-3-117>. In Anm. 1 listet Schipp eine Anzahl von Monographien auf, die seit 2011 erschienen sind.

⁴ Vgl. die Beschreibung auf den S. 22-25. Der Gewinn erscheint mir nach der Lektüre der Arbeit nicht so groß, wie der Verf. behauptet, und die Schlussfolgerung aus der *Summ. ant. ad CTh* 13,3,5 (zit. S. 377-378) ist m. E. verfehlt (vgl. S. 380). Gewinnbringend hingegen ist u.a. *Summ. ant. ad CTh* 15,1,3 (S. 273-274).

⁵ W. Ensslin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung, *Klio* 18, 1923, S. 104-199.

⁶ Vgl. zum Terminus überzeugend K. Rosen, Julian. Kaiser. Kaiser, Gott und Christenhasser, Stuttgart 2006, S. 249-251.

⁷ Vgl. Ensslin (hier Anm. 5), S. 105-111. Mit der ‚Restitution des Götterkultes‘ eröffnete auch Libanios in seinem Epitaphios auf den toten Kaiser sein Wirken nach dem Gewinn der Alleinherrschaft (or. 18,121). Dass eine oder mehrere gesetzgeberische Maßnahmen zugrunde lagen, erfahren wir aus Ammians *Res Gestae* (22,5,2: *et planis absolutisque decretis aperire templa arisque hostias admovere et restituere deorum statuit cultum*). So auch C. Buenacasa Pérez, La persecución del emperador Juliano a debate: los cristianos en la política del último emperador pagano (361-363), *CrSt* 21, 2000, S. 521 mit Anm. 70. Auch die von Libanios gepriesenen Hofreformen Julians und die Bekämpfung der Korruption im Anschluss (or. 18,130-145) sind nicht gänzlich aus den erhaltenen Gesetzen Julians zu behandeln,

Die Einleitung I) ist knapp gehalten (S. 15-32). Der Verf. begründet hier sein methodisches Vorgehen, eine vollständige Materialbasis anzustreben, also auch jene Gesetze heranzuziehen, in denen spätere Kaiser sich auf Julians Gesetzgebung beziehen⁸. Methodisch wichtig ist auch die Sicherung der Datierung der Gesetze, die in die Regierungszeit des Kaisers fallen. Sie wird in II) 1) behandelt⁹. Zu jedem Gesetz werden die Parallelquellen herangezogen und die disparat publizierten Forschungsbeiträge systematisch zusammengetragen, eine immense Leistung, wobei vielleicht manchmal mehr als das Notwendige angeführt und diskutiert wird¹⁰. Der Verf. beschreibt seine Vorgehensweise (S. 18), die Frage nach der Absicht des einzelnen Gesetzes wie auch seinen historischen Kontext zu klären, wieweit Neuerungen greifbar werden, so dass sich auch ein Blick auf die Gesetze der Vorgänger wie der Nachfolger empfiehlt, und wieweit ein konkreter Anlass eines Gesetzes sichtbar wird. So wird überhaupt erst die Grundlage geschaffen für die Gesamtanalyse, ob in der legislatorischen Tätigkeit der unermüdliche Reformersichtbar wird, der sich auch um kleinste Einzelheiten bemüht, und ob ein oft behaupteter christenfeindlicher Grundzug darin auszumachen ist. Berücksichtigt werden allein die Gesetze aus der Zeit der Alleinherrschaft Julians, ein überschaubarer Zeitraum von ca. 18 Monaten¹¹. Es folgt ein kurzer Überblick über den Stand der Forschung zur Gesetzgebung Julians (S. 25-32), wobei mit Recht die Dissertation von E. Pack als das (bisher) wichtigste Werk zu diesem Thema hervorgehoben wird¹².

Den weitaus größten Raum nehmen die „Einzeluntersuchungen zur julianischen Gesetzgebung“ ein (S. 33-380). Eingeleitet werden sie in einem ersten Abschnitt¹³. Der Verf. zählt siebzig Gesetze¹⁴; berücksichtigt werden auch die 16 Erwähnungen in Gesetzen späterer Kaiser¹⁵. Die umstrittenen Datumsangaben wie auch die Widersprüche in den Subskriptionen werden mit größter Präzision disku-

ebenso wenig die Fürsorge für Rhetorik und griechische Bildung, ungeachtet des berühmten Rhetorengesetzes (CTh 13,3,5).

⁸ Vgl. etwa CTh 7,7,2 der Kaiser Valentinian I. und Valens vom 23.9.365 n. Chr., das auf S. 312-314 diskutiert wird.

⁹ Überschriften: „Die Materialbasis: Zur Datierung und Zuordnung der Julian zugeschriebenen Gesetze“ (S. 33-47). Sie eröffnet Teil II), die „Einzeluntersuchungen zur julianischen Gesetzgebung“ (S. 33-380).

¹⁰ Selbst Arbeiten aus dem 18. Jh. werden mehrmals angeführt, so die „Histoire du Bas-Empire“ von C. le Beau aus dem Jahr 1759. H. Schillers „Geschichte der römischen Kaiserzeit II“ (Gotha 1887), war zur Zeit des deutschen Kaiserreiches zweifellos ein wichtiges Referenzwerk (vgl. etwa S. 251 Anm. 869 und S. 318 Anm. 1146). Die mehrmalige Zitierung der „Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit“ von E. Hudemann (Berlin 1878) mag dem Umstand geschuldet sein, dass das Werk als Ganzes noch nicht überholt ist (u.a. S. 330 Anm. 1191; S. 331 Anm. 1194; S. 353 Anm. 1285 und 1288; S. 355 Anm. 1294; S. 356 Anm. 1298; S. 361 Anm. 1316). Ich gestehe, dass mir bisher die Monographie von L. Bartenstein, Zur Beurteilung des Kaisers Julianus, Bayreuth 1891 (zit. S. 377 Anm. 1372) nicht bekannt war.

¹¹ Man kann bedauern, dass das Wirken des Caesars Julian in Gallien als mögliches Exemplum der späteren julianischen Reichspolitik nicht beleuchtet wird; vgl. die aufschlussreiche Schilderung bei E. Pack, Städte und Steuern in der Politik Julians. Untersuchungen zu den Quellen eines Kaiserbildes, Collection Latomus 194, Bruxelles 1986, S. 62-103. Dazu bedürfte es – entgegen der Anlage der Arbeit des Verf. – einer stärkeren Berücksichtigung der literarischen Quellen.

¹² Im Gegensatz zur Julian-Biographie von K. Bringmann „Kaiser Julian. Der letzte heidnische Herrscher“ (Darmstadt 2004) fällt auf, dass K. Rosens umfangreiche Biographie (hier in Anm. 6 zitiert) kaum berücksichtigt wird. Die Hinweise zum gesetzgeberischen Wirken Julians bei Rosen (u.a. S. 339-340 und S. 501 Anm. 109) sind allerdings weitaus spärlicher als bei K. Bringmann.

¹³ Vgl. hier Anm. 9.

¹⁴ Vgl. zur Zahl S. 33 mit Anm. 40.

¹⁵ Vgl. dazu S. 33 Anm. 41 mit der Auflistung aller 16 Gesetze.

tiert¹⁶. Leider hat der Verf. verzichtet, in den späteren Abschnitten bei fragwürdigen Daten auf die Diskussion in II) 1) zu verweisen¹⁷.

Da der Verf. (so S. 17) sämtliche Gesetze Julians berücksichtigen will¹⁸, muss er eine Vielzahl an unterschiedlichen Themata im II. Hauptteil behandeln, die, wie er selbst einräumt (S. 19), auch anders hätten angeordnet werden können. Sieht man von den zwei umstrittenen Gesetzen Julians ab (das Begräbnisgesetz [CTh 9,17,5, S. 365-372] sowie das Rhetorengesetz [CTh 13,3,5])¹⁹, die in einem abschließenden achten Kapitel – quasi als Appendix – behandelt werden, so ist das Themengebiet Steuern und Finanzen, dem ein sehr großer Anteil an Gesetzen gewidmet ist, in II) 7) „Städte und Steuern“ klug an das Ende dieses Hauptteils gerückt, nimmt es doch mit 175 Seiten einen beachtlichen Raum innerhalb des II. Teils ein (S. 189-364), und es mag nur daran erinnert werden, dass für Edgar Pack Dissertation „Städte und Steuern in der Politik Julians“ reichten, um „die Quellen eines Kaiserbildes“ zu untersuchen²⁰. Insofern ist die Aufgabe des Verf. ungleich schwerer, zumal er in enzyklopädischer Breite das gesamte disparate Quellenmaterial vor dem/der Leser/in ausbreitet. Behandelt werden das Prozessrecht (S. 49-101) in vier Abschnitten²¹, das Ehe- und Familienrecht (S. 103-134) in zwei Abschnitten sowie zwei Anhängen und einem Neuansatz²², die Münzprägung und Preise in der Politik Julians in drei Abschnitten und wiederum

¹⁶ Datierungsvorschläge, die C. Pharr bereits notierte, fehlen meist; vgl. *The Theodosian Code and Novels and the Sirmundian Constitutions. A Translation with Commentary, Glossary, and Bibliography* by C. Pharr, New York 1952 (Reprint 1969), S. 140 Anm. 5, wo die nun vom Verf. (S. 35 mit Anm. 47) vorgeschlagene Handschriftenkorrektur zu CTh 6,27,2 vermerkt ist. Die Ankunft des Kaisers in Antiochien 362 wird unterschiedlich datiert: vgl. S. 35: „bereits im Juni oder (eher) im Juli“, S. 38: „im Juni“ sowie S. 40 und 45: „Juni/Jul“. G. Fatouros und T. Krischer plädieren in der Kommentierung ihrer Libanios-Übersetzung (or. 18, BGL 58, Stuttgart 2002) S. 214 Anm. 194 für den 18.7.362.

¹⁷ So etwa S. 135 zu CTh 12,7,2, denn am 23.4.363 hielt sich Julian nicht in Salona auf; ein Hinweis auf S. 36 mit Anm. 56 fehlt hier; vgl. schon Pharr (hier Anm. 16), S. 378 Anm. 10. S. 272 heißt es zu CTh 15,1,3: „das Datierungsproblem [...] wurde bereits im Kapitel zu den Datierungsfragen dargelegt“. Ein Blick in das Register auf S. 518 ist notwendig, um die Diskussion um das Datum des Gesetzes S. 44 Anm. 90 und S. 45 Anm. 93 ausfindig zu machen. S. 37 heißt es: „Das Gesetz CTh 15,1,10 [...] bedarf einer ausführlicheren Diskussion, die unten geführt wird“. Ein Hinweis auf S. 282f. hätte genügt, um dem Leser ein mühevolleres Blättern im Register der zitierten Quellenstellen zu ersparen. Auf weitere unzählige Beispiele dieser Art verzichte ich. Auf das S. 34 erwähnte Gesetz CTh 11,19,2 wird S. 253 verwiesen, doch fehlt ein Hinweis auf die ausführlichere spätere Behandlung (S. 259-260).

¹⁸ Nicht recht befriedigen will, dass die Änderungen bzw. Kürzungen der Gesetze des Codex Theodosianus im Codex Iustinianus nicht bei der Behandlung der einzelnen Gesetze, sondern später separat (S. 414-418) aufgelistet werden. Vgl. etwa S. 49: CTh 2,5,2 = CI 3,40,1; die Kürzungen im letzteren werden S. 415 beschrieben.

¹⁹ Ich übernehme die Formulierung von K. Rosen (vgl. hier Anm. 6, Register, S. 569). Bringmann (hier Anm. 12), S. 123 u. ö. spricht vom *Rhetorenedikt*. Der Verf. nennt es hingegen *Schulgesetz* (S. 372-380).

²⁰ Vgl. hier Anm. 11. Meine kleine Rezension in HPB 35, 1987, S. 163 musste auf 20 Zeilen begrenzt bleiben.

²¹ Um dem Leser einen Einblick zu geben, nenne ich die Überschriften der vier Abschnitte von II) 2): 2.1) „Allgemeine prozessrechtliche Regelungen“; 2.2) „Die Appellationsgesetzgebung (CTh 11,30,29; CTh 11,30,30=CI 7,67,2; 11,30,31)“; 2.3) „Der Statthalter in seiner Rolle als Richter“; 2.4) „Die Gerichtsprivilegien des Senates (CTh 9,2,1 = CI 12,1,8) in ihrem Kontext der Politik Julians gegenüber dem Senat“.

²² Kompliziert ist die Gliederung: 3.1) diskutiert in vier Abschnitten die Gesetze Julians zu Ehe- und Familienrecht, mit der abschließenden Frage 3.1.5) „Julian, Befreier der Frau?“. Es folgen zwei Anhänge (I: „Ein angeblicher Beleg für eine julianische Inzestgesetzgebung (CI 5, 5,9)“ sowie II: „Die Ehegesetzgebung Julians in der Historia Augusta (HA Sev. Alex. 22,3)?“). 3.2) ist dem Gewohnheitsrecht in CTh 5,20,1 und seiner Verbindung mit dem Eherecht Julians gewidmet. Am Ende folgt noch „Ein Neuansatz: CTh 5,20,1 und CTh 3,12,2“.

zwei Anhängen (S. 135-154)²³. Aufgrund der geringen Zahl an Gesetzen ist 5) knapper gehalten mit der Behandlung zweier Gesetze zu Korruption und Amtsmissbrauch (S. 155-178), ebenso 6), überschrieben mit „Militärrechtliches“ (S. 179-188)²⁴. Mit „Städte und Steuern“ ist 7) umschrieben²⁵. Es umfasst fünf Abschnitte; allein in Abschnitt 7.1) werden 15 Gesetze Julians besprochen²⁶. Die folgenden Abschnitte sind den Finanzen und Besitztümern der Städte und der Tempel gewidmet (S. 265-271), den baurechtlichen Maßnahmen (S. 271-286), den Steuereinnahmern und den Steuereinnahmen (S. 286-315) sowie dem *cursus publicus* (S. 316-364)²⁷. Am Ende dieses ebenfalls recht umfangreichen Abschnitts überprüft der Verf. das Zeugnis des Sokrates (h.e. 3,1,52) bezüglich der Reduzierung des *cursus publicus* auf Pferde²⁸, um abschließend die Frage zu beantworten, ob Julians Politik „eine ‚Politik der kleinen Leute‘“ gewesen sei (S. 361-364).

In II) 8) sind, wie bereits erwähnt, zwei umstrittene Gesetze Julians behandelt (S. 365- 380), die nicht in die vorausgehende Systematik einzuordnen waren. Gleichwohl sind es die in der Literatur zu Julian am häufigsten diskutierten Gesetze, das Begräbnisgesetz (CTh 9,17,5; S. 365-372) sowie das ‚Schulgesetz‘ (CTh 13,3,5; S. 372-380)²⁹. Dieses liegt nicht in seiner authentischen Form im Codex Theodosianus vor³⁰, und es erwähnt auch nicht ausdrücklich den Ausschluss der Christen vom höheren Lehramt, und daher kann es von Julian wohlwollenden Interpreten als – unverfängliche – Maßnahme einer moralischen Erneuerung des Unterrichtswesens interpretiert werden³¹. Das Zeugnis, das B. K. Weis als Nr. 55 in seine Sammlung aufgenommen hat³², verrät jedoch deutlich die Absichten, die der Kaiser mit diesem und eventuell einem zweiten Gesetz³³ verband. Der Verf. hat die Quellen zum ‚Schulgesetz‘ übersichtlich aufgelistet, untergliedert nach Gesetzen und julianischen Briefzeugnissen, der heidnischen sowie der christlichen Überlieferung (S. 373-376). Dass

²³ Untersucht werden die Einrichtung des Zygostates (vgl. dazu knapp Bringmann [hier Anm. 12], S. 173), die Bronzegegeldreform sowie die Regulierung des Schweinefleischpreises in CTh 14,4,3. Anhang I behandelt die Frage, ob HA Sev. Alex. 22,7-8 ein Zeugnis für CTh 14,4,3 ist, Anhang II die Sportelregelung in CTh 8,4,9.

²⁴ Die drei Gesetze thematisieren die Regulierung der Anzahl der *domestici*, die Transportaufgaben der Futtermittelversorgung sowie die Richtlinien zur Freigabe der Futtermittelversorgung. Ein sechszeiliger Anhang zu Amm. 24,3,2 beschließt 6), ein schönes Beispiel für das Bemühen des Verf., keinen auch kleinsten Gesichtspunkt unerwähnt zu lassen.

²⁵ Vermutlich ist die Überschrift an den Titel der Dissertation von E. Pack (hier Anm. 11) angelehnt.

²⁶ Auf den Seiten 189-264 werden in 7.1) die städtischen Kurien in der Gesetzgebung Julians behandelt. Auch dieser Abschnitt enthält wieder nach 7.1.1) sowie 7.1.16) einen Anhang.

²⁷ Hier finden sich gar drei Anhänge, zwei nach 7.4.7) („Zwei indirekt erhaltene Gesetze Julians“ sowie „Die Bedeutung von CTh 11,20,1 Jovians für die Beurteilung Julians“). Nach 7.5.6) diskutiert der Verf. in einem Anhang den Text aus SHA, Hadr.7,5 als angebliches Zeugnis für die julianische Politik.

²⁸ Nach Sokr. h.e. 3,1,52 soll Julian nur die Nutzung von Pferden im *cursus publicus* gestattet haben. Der Verf. fragt, ob hier ein Irrtum des Sokrates vorliege oder „eine kurzfristige und regional begrenzte Maßnahme von nicht genau fassbarem Charakter“ (S. 355). Er warnt wenig später, sie könne historisch sein, „nur darf sie nicht als reichsweite Maßnahme überinterpretiert werden“ (S. 356). Laut der Aussage des Verf. auf S. 357 beschrieb Sokrates sie jedoch „als allgemeingültig“. Eine Überinterpretation liegt dann schwerlich vor; vgl. auch S. 362.

²⁹ Vgl. hier auch Anm. 19. Eine detailliertere Analyse ist – so der Verf. (S. 373) „späteren Studien vorbehalten“. Auch ist eine ausführlichere Studie zum sog. Schulgesetz geplant (vgl. S. 376).

³⁰ Vgl. u.a. Bringmann (hier Anm. 12), S. 124 sowie Pack (hier Anm. 11), S. 274.

³¹ Vgl. etwa S. 398 mit Anm. 1414, ebenso Bringmann (hier Anm. 12), S. 124 mit Anm. 163 auf S. 223.

³² Julian. Briefe. Griechisch-deutsch ed. B. K. Weis, München 1973, S. 177-181 („Vermutlich Sendschreiben an alle Lehrer des Reiches“); vgl. auch den Kommentar auf den Seiten 321-323. Der Verf. nennt es (S. 373) ein „paralleles griechisches Briefzeugnis zum Gesetz“.

³³ Vgl. Pack (hier Anm. 11), S. 274 Anm. 54.

aber in Summ. ant. ad CTh 13,3,5 keine über den Text des Codex hinausgehende Information vorliege, und daher auch nicht von einer Christenfeindlichkeit dieses Gesetzes die Rede sein könne (so S. 379), belastet die Aussagekraft dieses späten Zeugnisses eines Christen³⁴ zu sehr und kann die zeitgenössischen Zeugnisse, auch des Kaisers selbst, nicht entkräften³⁵. Hier hat K. Bringmann – *exempli gratia* – meines Erachtens das Richtige gesehen³⁶.

Kaum ein/e Leser/in wird die dichtgedrängten Interpretationen sämtlicher julianischer Gesetze durchgehend lesen (wollen?). Die Kapitel 2) bis 7) (S. 49-364) besitzen Handbuchcharakter und werden für lange Zeit als unerlässliche Grundlage dienen, will man sich über ein bestimmtes Gesetz des Kaisers informieren, was auch der berühmte Vorgänger, an den der Verf. thematisch anknüpft, nicht leisten konnte³⁷. Umso dankbarer wird man dem Verf. sein, dass er in III) eine Gesamtanalyse der Gesetzgebung Julians bietet (S. 381-426), der eine „Schlussbetrachtung und Ausblick“ folgen (S. 427-433).

Die lateinischen Texte sind fast fehlerfrei wiedergegeben³⁸. Es ist höchst verdienstlich, dass der Verf. den lateinischen Quellentexten jeweils eine deutsche Übersetzung beigegeben hat. Dies ist oft keine leichte Aufgabe, zumal die Gesetzestexte selbst hin und wieder unsicher überliefert sind³⁹. In einigen Übersetzungen sind die Genera nicht präzise wiedergegeben⁴⁰. Gravierender ist der grammatisch falsche

³⁴ Vgl. S. 23 sowie 379.

³⁵ Vgl. S. 378-380 mit der m. E. unhaltbaren Schlussfolgerung (S. 380): „Das Zeugnis der Summaria antiqua bietet also ein Indiz dafür, dass Julians Schulgesetz nicht das christenfeindliche Gesetz ist, als das es oft angesehen wird“. Richtig hingegen S. 63. Das Prinzip ‚Gesinnung vor Befähigung‘ ist zutreffend erkannt, während die Aussage auf S. 380, in CTh 13,3,5 seien „auch die *mores* von Bedeutung, damit unvereinbar ist“. In CTh 13,3,6 vom 11.1.364 heißt es hingegen wieder: *si qui erudiendis adolescentibus vita pariter et facundia idoneus erit [...]* (von mir unterstrichen). Vgl. außerdem S. 395-396, 399, 415 und 420.

³⁶ Vgl. Bringmann (hier Anm. 12), S. 123-127 mit den Anmerkungen 161-174 auf S. 223. Vgl. auch dens., Julian, Kaiser und Philosoph, in: Ch. Schäfer (Hg.), Kaiser Julian ‚Apostata‘ und die philosophische Reaktion gegen das Christentum, Millennium-Studien 21, Berlin/New York 2008, S. 87-104, hier S. 98-99.

³⁷ Zudem fehlte ein Register in Ensslins (hier Anm. 5) damals bahnbrechendem Aufsatz.

³⁸ An Versehen ist mir nur Folgendes aufgefallen: S. 55 Anm. 130 *sine ulla dubitatio* und *sine aliqua dubitatio* (statt jeweils *dubitatio*), S. 237 *militia clariora* (statt *militia clarior*). *subreptionem* in Summ. ant. ad CTh 15,1,10 (S. 282) könnte bereits im lateinischen Text fehlerhaft geschrieben sein (statt des erforderlichen Abl. *subreptione*). Entgegen dem korrekten *nummaria exactio* in CTh 14,4,3 (S. 146) spricht der Verf. (S. 147-148 von der *exactio nummularia* (*nummularis* ist im Lateinischen auch belegt, meist jedoch als Substantiv; vgl. Georges II, Sp. 1221). S. 250 Anm. 863 ist *scrinirarii* verschrieben für *scriniarii*. S. 344 (CTh 8,5,16) ist *auctoritatis tua* zu verbessern in *auctoritas tua* (vgl. auch Ensslin [hier Anm. 5], S. 138). In Anm. 20,4,11 findet sich die Form *clavularis cursus*, nicht wie der Verf. (S. 359) schreibt, *clavularius cursus*, das das Handwörterbuch des Georges I, Sp. 1187 allerdings als Beleg anführt. Die Übersetzung „sie wollen ihren Besitz heimlich verkaufen“ (S. 289), setzt im Lateinischen *res suas occulte vendere voluerint* voraus, nicht *res suae*. Julian kritisiert bei Ammian (21,10,8) Konstantin als *novator turbatorque priscaurum legum et moris antiquitus recepti*; die wichtigen Genitive fehlen S. 129.

³⁹ Vgl. z. B. *eum* in CTh 2,12,1 auf S. 53 und die Bemerkung bei Pharr (hier Anm. 16), S. 47 Anm. 5 („The sentence is ambiguous“). Ganz unsicher ist die Überlieferung von CTh 8,5,14 (S. 334); vgl. schon Pharr (hier Anm. 16), S. 197 Anm. 48 („The text is suspect“). Der Verf. bietet eine gute Diskussion zu den Fragen der Textüberlieferung auf den Seiten 337-339. Manche Wendungen in den Codex-Kommentaren bleiben rätselhaft, so S. 190 die Summ. ant. ad CTh 12,1,50 (*si exinde negotiantes publicum solvunt*), wo er zu seiner Übersetzung („wenn nachher Handel Treibende den öffentlichen (Dienst) einlösen“) ein Fragezeichen setzt.

⁴⁰ Ohne Vollständigkeit zitiere ich: S. 75 wird *gerulis* in CTh 11,30,29 singularisch, *causae meritum* auf S. 97 (CTh 9,2,2) pluralisch übersetzt. *qui se illicitis contractibus miscuerunt* in CTh 3,1,3 übersetzt der Verf. (S. 103): „die sich auf den unerlaubten Vertrag eingelassen haben“. *poenae subiaceant*

Bezug in einigen Übersetzungen⁴¹. Ich will auch einige alternative Übersetzungen hier diskutieren⁴². Sachliche Fehler sind äußerst selten: *pridie idus Februarias*, das Datum

(CIL VI 1171, S. 151 wird übersetzt: „sind sie den Strafen preisgegeben“. *quolibet pacto* in CTh 2,29,1 (S. 166) wird pluralisch übersetzt („durch getroffene Vereinbarungen“); auch der Ablativ von *quolibet* bleibt unberücksichtigt. Auch *interpositam personam* in CTh 12,6,8 (S. 228) übersetzt der Verf. pluralisch, *ab ordinibus* in CTh 7,7,2 (S. 312) wird hingegen singularisch übersetzt; korrekt kurz zuvor im selben Text (*pro libidine ordinum*), *eum qui principali munificentia perfruitur* in CTh 11,20,1 (S. 314) wieder pluralisch („denen, welche die kaiserliche Freigiebigkeit genießen“).

⁴¹ S. 67-68 heißt es in CTh 9,1,6: *ut de innocentia iudicantis adque aequitate consistat*, vom Verf. übersetzt mit: „damit bei den Richtern Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit erhalten bleiben“; zutreffender zweifellos Pharr (hier Anm. 16), S. 225: „in order that the integrity and equity of the judge may be established“. S. 77 heißt es in CTh 11,30,30 *ut hoc facto [...] isdem aequitatis adminicula tribuantur*. *isdem* ist dativisch konstruiert. Der Verf. übersetzt hingegen: „so dass...dieselben Stützen der Gerechtigkeit...erteilt werden“. In CTh 3,5,8 heißt es (S. 107): *si futuris coniugibus tempore nubtiarum intra aeta(tem) constitutis res fuerint donatae et traditae*. *Futuris coniugibus* ist im Dativ konstruiert, die Übersetzung des Verf. (S. 108) unklar: „...dass von einer zukünftigen Ehefrau, die zur Zeit der Heirat innerhalb dieses Alters ist, der Besitz geschenkt und übergeben wurde“. Problematisch ist auch die Übersetzung des Verf. von CTh 3,13,2 (S. 109-110) (*in dote reddenda et retentiones ex iure venientes et pacta, quae legibus consentanea esse monstrantur, placet etiam ex huius sanctionis auctoritate intemerata inviolataque servari*). Der Verf. ergänzt ein Subjekt „die Rechtslage: dass mit der Gültigkeit dieser Verordnung (die Rechtslage) unverfälscht und unverändert erhalten wird“ (S. 110). Diese Ergänzung ist nicht erforderlich. Der von *placet* abhängige Akkusativ sind *retentiones ex iure venientes et pacta* (mit dem Relativsatz), das Praedicativum im Akk. *intemerata inviolataque*, der Infinitiv *servari*. S. 113 heißt es in CTh 4,12,5 von einer *libera mulier: sive procurato(r)i sive actori privato sive alii cuiuslibet servili conditione (pol)luto fuerit sociata*. Der Verf. hat (S. 113) übersetzt: „...eine freie Frau, die durch die Verbindung mit einem procurator oder einem actor in Privatbesitz oder irgendeinem anderen Sklaven beschützt ist“. Diese Übersetzung ist nicht korrekt. *sociari* hat der Verf. selbst in der Folge (S. 114) – korrekt – mit „sich einlassen“ übersetzt. Pharr (hier Anm. 16), S. 93 hat unmissverständlich übersetzt: „if a free woman should cohabit with...“. Nicht die Frau ist beschützt, sondern der *alius quilibet*, und zwar durch seinen Sklavenstatus (*servili conditione pollutus*). In CI 5,5,9 (S. 121) übersetzt der Verf. *viribus carere decernimus*: „befehlen wir den Männern, sich dieser (Reskripte) nicht zu bedienen“. Hier wird lat. *vis* mit *vir* verwechselt; *carere* mit folgendem Ablativ (vgl. Georges I 998f.) bedeutet wohl hier: der (Rechts)kraft entbehren. Das logische Subjekt im Akkusativ sind die *rescripta quoque omnia vel pragmaticas formas aut constitutiones impias (bis committentur)*. In CTh 8,1,11 wird der *divae memoriae Iulianus* genannt (S. 157). Hier liegt ein gen. qual. vor („göttlichen Andenkens“). Die Übersetzung des Verf. („was Julian der göttlichen Erinnerung bestimmt hat“) deutet hingegen einen Dativ an. Noch heute gebrauchen wir im Deutschen die ähnliche Genitiv-Verbindung („seligen Angedenkens“). Pharr (hier Anm. 16), S. 187 übersetzt: „of sainted memory“. In CTh 2,29,1 (S. 166) heißt es zu Beginn: *foedis commentis quae bonorum merito deferuntur quidam occupare meruerunt*. Der Verf. übersetzt: „Mit verächtlichen Lügen konnten einige (Positionen) besetzen, die durch Verdienst der Vorzüge zu erteilen sind“. Akk. Objekt zu *occupare* ist der Relativsatz (*quae bonorum merito deferuntur*), wo *bonorum* jedoch maskulinisch zu übersetzen ist. Pharr (hier Anm. 16), S. 59 hat den Sinn gut getroffen in seiner Übersetzung: „Some men have come to occupy by disgraceful trickery offices which are bestowed upon good men for their merit“. Die Übersetzung von Amm. 22,6,5 (S. 168) „daher wurde ein wie durch die Gerechtigkeit selbst angefertigtes Gesetz veröffentlicht“ setzt im Lateinischen das Partizipium coniunctum *dictata* voraus, nicht, wie bei Ammian, *dictante*. Der Ablativus absolutus ist in W. Seyfarths Übersetzung (Römische Geschichte. Dritter Teil. Buch 22-25, Berlin 1970, S. 17) präziser wiedergegeben („als ob die Gerechtigkeit selbst es diktierte“). Auf S. 261 übersetzt der Verf. Summ. ant. ad CTh 12,1,97 *curiales praecipit in partibus misiae de plebe idoneos eligi* mit: „Es befiehlt den Kurialen in den Gebieten von Misia (Moesien), aus der Plebs Geeignete auszuwählen“. *praecipit (lex)* wird hier mit einem A.c.I. konstruiert: geeignete Kurialen sind aus der Plebs auszuwählen. *ad busta diem functorum* in CTh 9,17,5 (S. 365) übersetzt der Verf. mit „bis zu den Grabstätten, dem Todestag“, ohne zu berücksichtigen, dass *diem functi* die sind, die das Leben vollendet haben, also die Verstorbenen; es ist ein Äquivalent zu dem bekannteren *defunctorum*. *Busta diem functorum* sind folglich die Grabstätten der Verstorbenen. Überraschenderweise ist diese Bedeutung dem Verf. nicht unbekannt, denn am Ende des Gesetzestextes übersetzt er *diem functis nihil interest* – lediglich im Singular – „und es für den Verstorbenen nicht wichtig ist“. In Anm. 1329 auf S. 367 übersetzt der Verf. Summ. ant. ad CTh 9,17,3 *...ut non multam, sed penam animae patiantur*: „dass nicht mehr eine Geldstrafe auferlegt wird, sondern die Bestrafung der Seele hinzunehmen ist“.

animae ist hier wohl Subjekt; die Objekte zu *patiantur* sind *non multam, sed penam*, hier wohl im spätantiken christlichen Latein die ewige Strafe.

⁴² Ein *strenuus officialis* (CTh 11,30,29 auf S. 74) ist eher ein eifriger als ein „eiliger Unterbeamter“ (so S. 75). *Conventi rectores* in CTh 1,22,3 sind wohl nicht „zu ermahnde Statthalter“ (so S. 67; auf S. 313 hat der Verf. *conventis* unberücksichtigt gelassen. In CTh 9,2,2 (S. 97-98) heißt es: *ne sub* (im Text: *ub specie vel verae vel ementitae dignitatis facinora dilabantur*. Der Verf. hat (S. 98) übersetzt: „...damit nicht unter dem Schein eines wahren oder erlogenen Ranges Missetäter entweichen“. Zutreffender hier schon Pharr (hier Anm. 16), S. 228 („that crimes may not escape punishment under the claim of true or pretended high rank“). Auf S. 111 (Ambros. Quaest. 115,12) sagt der Kirchenvater: *ante Iuliani edictum mulieres viros suos dimittere nequibant*. *dimittere* heißt entlassen, verstoßen, auch wenn das Handwörterbuch des Georges (I, Sp. 2173) das Verb nur als term. techn. aus der Sicht des Mannes kennt. Verf. übersetzt: „...waren Frauen nicht in der Lage, sich von ihren Männern zu trennen“. Unklar ist die Übersetzung des Verf. (S. 146) in CTh 14,4,3 von *quia officialibus pro omni supplicio sufficit direptorum restitutio* mit: „Und es bei den Beamten ausreicht, dass sie anstelle aller Strafen die ihr Plündergutes zurückerstatten“; vgl. Pharr (hier Anm. 16), S. 410: „since the restitution of their plunder is entirely adequate as a punishment for the apparitors“. *didicerunt* in CTh 8,1,6 (S. 155) hat der Verf. wohl zu frei mit „verantwortlich sind“ übersetzt; näher am Text und besser übersetzt Pharr (hier Anm. 16), S. 186 („who have learnt“). In CTh 8,1,7 hat der Verf. (S. 156) *tutelas (per tormenta fraudium suarum tutelas detegi posse)* unübersetzt gelassen, den Sinn aber sicher korrekt getroffen: „...durch die Folter ihre Betrügereien leicht entdeckt werden können“. Pharr (hier Anm. 16), S. 187 übersetzt „the protection of their frauds“ mit dem Hinweis in Anm. 22 „*tutelae*, the covering under which they hide“. Kompliziert ist die Übersetzung des Verf. (S. 167) zu einem Passus in der Interpretatio ad Brev. Alar. 2, 29,1 (*aut si certe sublatum ei fuerit, reformetur*) mit „wenn mit Gewissheit das Gegebene (nunmehr wieder) ihm (durch Aneignung) gehört“. Näher liegt m. E.: wenn es ihm (bezogen auf das vorausgehende *hoc*) sicher entwendet worden ist, soll es zurückgegeben werden. Problematisch ist auch (S. 215) die Übersetzung von *ante conventionem incolatui renuntiare noluerunt* in CTh 12,1,52 mit: „und sie nicht vor der Belangung ihre Heimat öffentlich verkünden wollten“. Sie wollten vielmehr vor der Belangung nicht auf ihren Status als *incola* verzichten. Vgl. auch die Übersetzung bei Pharr (hier Anm. 16), S. 350: „and if he has been unwilling to renounce his residence before he is sued“. Vgl. auch die Diskussion S. 219-220, gut die Interpretation auf S. 216. Für *comparare* in CTh 12,1,52 (S. 214-215: *quamvis res decurionum comparasse dicantur*) ist eher die Übersetzung „anschaffen“ vorzuziehen, wie auch Pharr (hier Anm. 16), S. 350 übersetzt hat („although he is said to have purchased the property of a decurion“). Der Verf. übersetzt hingegen (S. 215): „auch wenn vorgebracht wird, dass ihr Vermögen (dem) der Dekurionen gleichwertig ist“. Auf S. 255 wäre die Übersetzung von CTh 13,5,16 präziser zu fassen: wir bestätigen die Würde des ritterlichen Standes, die euch von dem vergöttlichten Konstantin und dem vergöttlichten Julian, den ewigen Kaisern, übertragen wurde. *Sublata omni ambiguitate* in CTh 12,1,96 (S. 260) wird vom Verf. „unter Erduldung aller Zweideutigkeit“ übersetzt. Besser wäre: unter Beseitigung, wie auch Pharr (hier Anm. 16), S. 356 übersetzt hat („all ambiguity shall be removed“). Für *optentu (= obtentu) sui* in CTh 1,28,2 (S. 262) hat Pharr (hier Anm. 16), S. 32 mit „by their devices“ wohl das Richtige getroffen, räumt aber in Anm. 4 ein, „that the translation is conjectural and the text corrupt“. Der Verf. hat „mit Verschleierung“ übersetzt, aber ein Fragezeichen hinzugesetzt. In CTh 1,16,5 (S. 293) heißt es: ... *placet et per provincialia officia atque rectores cunctos exigi titulos*. Die Übersetzung des Verf. („...und durch das provinziale Amtspersonal und die Statthalter jeden Ehrentitels ersetzt werden“) ist schwerlich korrekt. *cunctos titulos* sind alle Verbindlichkeiten/Rechnungen (Pharr [hier Anm. 16], S. 28: „all accounts“): diese sind durch die Provinzbüros und die Statthalter einzuziehen. *Licet quaedam indictionum necessitas postulaverit* in CTh 12,13,1 (S. 301) wird vom Verf. frei übersetzt: „Zugegebenermaßen wird irgendwann eine Erhebung notwendig sein“. Näher am Text ist hier die Übersetzung Pharrs (hier Anm. 16), S. 382: „It is permissible that it should be required by a certain necessity of levy“, Pharr gibt zudem in Anm. 3 weitere Alternativübersetzungen an. *Sub divae memoriae Constantio* in CTh 11,20,1 (S. 314) würde ich „unter Constantius göttlichen Andenkens“ übersetzen; der Verf. übersetzt: „unter Constantius (II.) der göttlichen Erinnerung“. Nicht glücklich ist die Übersetzung „Schreibe mir, Herr, bitte ich dich“ für *domine, ... rogo scribas* in Plin., ep. 10,45 (S. 323). In demselben Brief dürfte *inlicita aut necessaria* sich auf *diplomata* zu Beginn des Satzes beziehen; Verf. übersetzt: „...dass ich eine unerlaubte (Fahrt) bestätige, und (den), dass ich eine notwendige verhindere“. Nicht um unerlaubte Fahrten, sondern um unerlaubte bzw. notwendige Erlaubnisscheine handelt es sich hier. In CTh 8,5,13 (S. 329) hat Pharr (hier Anm. 16), S. 197 mit „adequate post warrants for the delivery of the payments in kind to the account of the largesses“ den Sinn des schwierigen Passus *inlacioni specierum largitionalium competentes evectiones* wohl korrekter erfasst als der Verf. mit seiner Übersetzung „die Erlaubnisscheine, die der Abgabe für

von CTh 9,17,5 (S. 365), fiel auf den 12., nicht den 13. Februar (so S. 366). Bei der Berechnung des Datums in CTh 6,26,7 hat der Verf. nicht beachtet, dass das Jahr 396 ein Schaltjahr war. *XVI Kal. Mart.* fielen folglich auf den 15.2.396, nicht auf den 14.2.396⁴³.

Das Verzeichnis der Quellen und Literatur ist überaus umfangreich (S. 435-510). Im Quellenverzeichnis finden sich ganz abgelegene Titel wie die altenglische Orosius-Übersetzung (S. 435), Landolfus Sagax von der Wende vom 10. zum 11. Jh. (S. 442) und Theodoros Skutariotes aus dem 13. Jh. (S. 447)⁴⁴. Eine beeindruckende Fülle an Literatur in niederländischer, besonders aber in italienischer und spanischer Sprache hat der Verf. herangezogen, auch Arbeiten in portugiesischer Sprache fehlen nicht (S. 458: M. M. de Carvalho), ebenso wenig online-Publikationen (wie G. Costa auf S. 460, O'Hara auf S. 492) und Magisterarbeiten aus verschiedenen Ländern⁴⁵. Nachdrucke sind in aller Regel vermerkt⁴⁶. Einige Arbeiten füge ich hinzu, was keineswegs als Kritik gewertet werden soll⁴⁷. Auf die Angabe von Reihen hat der Verf. allerdings verzichtet⁴⁸. Eine verschwindend geringe Zahl an Arbeiten, die in den Fußnoten erwähnt werden, fehlt in der Bibliographie⁴⁹. Manche Eigenheiten fallen auf⁵⁰.

die der kaiserlichen *largitiones* zugehörigen Pracht zustehen“. In CTh 8,5,15 (S. 341) dürfte *quominus quo* entsprechen (nach den Verben des Verhinderns, wie hier *audeat*). Der Verf. hat *quo minus marmora privatorum vehiculis provincialium transferantur* übersetzt mit: „...um nicht sonderlich viel Marmor mit den Transportmitteln der Provinzbewohner von einem Ort zum anderen zu befördern“. Vgl. auch S. 341 Anm. 1233. Zutreffender ist auch hier die Übersetzung Pharrs (hier Anm. 16), S. 197: „the marble of private persons may not be transported by the vehicles of provincials“. In dem schon erwähnten Rhetorengesetz (CTh 13,3,5) wird *referetur* vom Verf. präsentisch übersetzt; zudem ist die Übersetzung (S. 377) zu beanstanden. Im lateinischen Text heißt es: *Hoc enim decretum ad me tractandum referetur*. Verf. hat übersetzt: „Dieser Beschluss nämlich wird zur Annahme durch mich zurückgesandt“. Das Futur ist im befehlenden Ton formuliert: „wird mir vorgelegt werden“. Im selben Gesetz wird *accedere* mit dem Dativ konstruiert: *ut ... studiis civitatum accedant*.

Verf. hat übersetzt: „damit sie...in den Bemühungen um die Städte herantreten“. Zweifellos besser ist diejenige Bringmanns (hier Anm. 12), S. 123: „...damit sie...den Unterricht in den Städten aufnehmen“.

⁴³ So Verf. auf S. 249. Richtig hingegen ist die Datumsangabe bei Pharr (hier Anm. 16), S. 138.

⁴⁴ Die S. 54 verwandte Abkürzung FIRA fehlt allerdings S. 439, doch wird sie mehrmals ausgeschrieben verwandt (so S. 437, 439, 442, 445).

⁴⁵ So S. 451 (Begemann, Darmstadt 2006), S. 470 (Gebhardt, Dorpat 1881), S. 477 (Invernizzi, Gent 2010/11), S. 483 (Lawson, Oklahoma State Univ. 1982), S. 493 (Pageau, Univ. Laval, Québec 2012), S. 506 (N. Vanden Driessche, Brüssel 2014/15).

⁴⁶ Vermisst habe ich nur den Nachdruck von B. Altaners Aufsatz (zit. S. 448) in: Kleine Patristische Schriften, hg. v. G. Glockmann, TU 83, Berlin (Ost) 1967, S. 582-596. Die S. 468 erwähnte Monographie von A. Gardner aus dem Jahr 1895 ist 1978 nachgedruckt worden.

⁴⁷ T. G. Elliott, *The Tax Exemptions Granted to Clerics by Constantine and Constantius II*, Phoenix 32, 1978, S. 326-336. – H. W. Bird, *Recent Research on the Emperor Julian*, EMC 26, 1982, S. 281-296 (zitiert vom Verf. in seinem 2016 publizierten Aufsatz (hier Anm. 2), S. 247, Anm. 6). – R. J. Penella, *Julian the Persecutor in Fifth Century Church Historians*, AncW 24, 1993, S. 31-43. – W. E. Kaegi, *An Investigation of the Emperor Julian. Retrospective and Prospective Remarks*, AncW 24, 1993, S. 45-53 (ebenfalls zitiert in dem in Anm. 2 genannten Aufsatz, S. 247 Anm. 6). – M. Fiedrowicz, *Frühchristliche Alternativen zu paganen Bildungskonzepten*, in: *Deus semper maior. Vom Bleibenden in den Zeiten. Eine Festschrift für Georg Kardinal Sterzinsky*, hg. v. R. Kampling, Berlin 2001, S. 73-87. – S. Saracino, *La politica culturale dell'imperatore Giuliano attraverso il Cod. Th. XIII 3,5 e l'ep. 61*, Aevum 76, 2002, S. 123-141.

⁴⁸ Erwähnt sind Reihen lediglich S. 458 (Chastagnol, 1962), S. 459 (Chastagnol, 1978), S. 465 (Eck, 1979) und S. 472 (Goulet, 2008).

⁴⁹ Mir sind lediglich aufgefallen: Mitteis, *Reichsrecht* (zit. S. 105 Anm. 305 sowie Anm. 308; S. 115 Anm. 341 und 342); Rosen, *Geschichtsdenken* (zit. S. 125 Anm. 376 sowie S. 130 Anm. 409); Lévêque, *Portraits* (zit. S. 141 Anm. 460); Neri, *Suffragium* (zit. S. 171 Anm. 580) und Hensen, *Grabfrel* (zit. S. 366 Anm. 1328).

⁵⁰ So die fünf Vornamen von Wolfgang Seyfarth (S. 502) und die drei von Ernst Stein (S. 504). Das Weglassen von *den* und *van* bei niederländischen Familiennamen in den abgekürzten Zitationsformen

Zu den Nachträgen auf S. 510 sei bemerkt, dass der Forschungsbericht über die Münzprägung Julians in der hier in Anm. 2 genannten Publikation (JNG 66, 2016, S. 241-266) erschienen ist, die Rezension zu L. Lemckes Dissertation (vgl. S. 483) in BMCR 2017.09.31. Das Register der zitierten Quellenstellen (S. 511-528) ist tadellos. Alle Quellen, die ich bei der Durchsicht überprüfte, fand ich korrekt zitiert, selbst reine Verweise (so S. 291 zu CTh 1,5,5) sind aufgenommen. Ein Sachregister kann es – trotz des Hinweises auf S. 511 – m.E. allerdings nicht ersetzen⁵¹. Es ist jeweils ein umständlicher Blick in das gewiss „kleinteilige Inhaltsverzeichnis“ (so S. 511) notwendig, und noch schmerzlicher ist der Verzicht auf ein Personenregister.

Nicht jeder/jede Leser/in ist mit dem Juristenlatein der Spätantike vertraut. Ich hätte mir daher ein Glossar zu den in der Arbeit benutzten Termini mit Übersetzung gewünscht; eine Alternative wäre das von W. Ensslin manchmal gebrauchte Verfahren gewesen, die Übersetzung als Apposition im Text hinzuzufügen⁵²). Eine sorgfältigere Schlussredaktion hätte der Arbeit gut getan; nicht nur die – bei dem Umfang der Arbeit unvermeidlichen Versehen⁵³ –, sondern auch Fehler in der deutschen Syntax hätten so vermieden werden können⁵⁴. Geradezu lästig bei der Benutzung sind die überreichen Hinweise auf vorausgehende oder folgende Kapitel, ohne dass Seitenzahlen beigegeben werden⁵⁵. Fragen zum Layout dürfen bei der Bewertung einer Arbeit nicht die Hauptrolle spielen. Hier wäre die graphische Heraushebung der drei Teile und zumindest der Kapitelüberschriften für den/die Leser/in hilfreich gewesen; die heutigen Computerprogramme bieten unerschöpfliche Möglichkeiten. Eine alternative

(etwa S. 139 Anm. 449: Nuffelen statt van Nuffelen) ist ungewöhnlich, ebenso die Angabe von Seitenzahlen bei epigraphischen Publikationen (vgl. S. 339: „ILS 1678 (I, S. 348)“, während die Angabe des Fundortes der Inschrift aus Concordia auf S. 347 unterbleibt (CIL V 8987 = ILS 755), auch wenn man ihn in der in Anm. 1262 zitierten Monographie von S. Conti findet. Auch die Kenntnis über die Julian-Forschung ist beeindruckend: der Verf. kennt die Liste der angenommenen Manuskripte für die Zeitschrift *Historia* (S. 284 Anm. 1008), einen Vortrag am 20.8.2012 an der University of Cardiff in Wales (S. 247 Anm. 851), eine an der Univ. of St. Andrews in Schottland entstehende Dissertation über Astrologie im spätantiken Judentum (S. 140 Anm. 453) und eine schon angekündigte Monographie von G. Agosti/A. Cecconi (S. 376 Anm. 1371).

⁵¹ Ein Beispiel: In der Übersetzung der Kaiserreden des Libanios (hier Anm. 16), S. 225 Anm. 224 erwähnen die Autoren ein Preisedikt Julians und geben auch die Quellenbelege Anm. 22,14,1f. sowie Iul. Misop. 368d. an. Dies ausfindig zu machen, bedarf einiger Mühen. Vgl. hingegen Pack (hier Anm. 11), S. 402-408.

⁵² Vgl. Ensslin (hier Anm. 5), S. 124: „Die Stellung der Rekruten, die praebitio tironum, eine Auflage, die am Grundbesitz haftet, ist den Senatoren aber dadurch nicht erlassen“. Gelegentlich hat der Verf. dies auch praktiziert, so S. 298 zum *temonarius* („Verantwortlicher für die Rekrutensteuer“) oder S. 317 zu den *evectiones* („ausgegebene) Erlaubnisscheine“; S. 162 fehlt die Erläuterung; vgl. schon Ensslin [hier Anm. 5], S. 136 mit Anm. 2). Gut ist auch die Erörterung zu den *bastagarii* (S. 356-357). Der *curiosus* (ohne Erläuterung auf S. 338 Anm. 1220) ist, so der Georges (I, Sp. 1832), ein „geheimer Aufpasser, Polizeispitzel“ (der dort als Quelle angegebene Titulus 23 zu Buch 12 des CTh existiert allerdings nicht). Bei *occultator* (vgl. S. 193) fehlt im Georges II, Sp. 1299 ein spätantiker Beleg. Ein Sonderfall ist das aus dem Syrischen stammende Lehnwort *Zouzê* (zit. S. 142 Anm. 462; auch in dem in Anm. 2 erwähnten Aufsatz des Verf., S. 253 bleibt es unübersetzt); vgl. K. Brockelmann, *Lexicon Syriacum*, Halle ²1928, Sp. 191b.

⁵³ Wie etwa S. 89 („Ernennung“), S. 183 („Kosuln“), S. 222 („erstgennante“). Ich habe dem Verf. eine Liste der mir bei der Durchsicht aufgefallenen Versehen mitgeteilt, so dass ich hier auf eine Auflistung verzichte.

⁵⁴ Nur ein Beispiel auf S. 215: „Es steht dem Antrag der Kurialen nicht im Wege, dass die Einwohner (der Stadt) an einem anderen Ort Dekurionen sie“. Vgl. auch S. 92, S. 146, S. 284.

⁵⁵ Unbrauchbar sind Hinweise wie „siehe dazu unten“ (S. 281 u. ö.).

Drucktype hätte auch für die zehn Anhänge sowie den Neuansatz (S. 131-134) gewählt werden sollen, die die Gliederung der Arbeit zudem komplizieren⁵⁶.

Das Bemühen des Verf., dem/der Leser/in seine schier unglaubliche Belesenheit (dies sage ich in vollem Respekt) zu dokumentieren, wird auch in der Fülle der Anmerkungen sichtbar⁵⁷.

Die Übernahme des Titels der Dissertation von W. Ensslin ließe erwarten, dass auch der Reichsverwaltung der gebührende Raum gewidmet wird. Gewiss, viele der Gesetzestexte stehen in einem mehr oder weniger engen Kontext zur Verwaltung des Reiches. Über die Verwaltung der Provinzen unter Julian erfährt der/die Leser/in wenig. Gab es ein Netzwerk altgläubiger Philosophen und Rhetoren⁵⁸, die einflussreiche Positionen unter Julian bekleiden durften? Welche Statthalter wurden von Julian nach dem Gewinn der Alleinherrschaft ersetzt durch die dem Kaiser getreuen Anhänger⁵⁹? Die Probleme um die Grenzsicherung des Reiches wären ebenfalls hier zu behandeln.

Methodische Probleme gibt es genügend. Bei welchem Gesetz kann die persönliche Urhebererschaft Julians gesichert werden?⁶⁰ Die Hypothese verlorener Gesetze ist allerdings nicht so leicht beiseite zu räumen, wie es der Verf. tut (vgl. S. 396), denn das Restitutionsedikt und der Amnestieerlass nach dem Beginn der Alleinherrschaft müssen auf legislativen Akten des Kaisers gründen. Wieweit wurden julianische Gesetze von den Kompilatoren des Codex Theodosianus gekürzt, denn vor allem beim Rhetorengesetz (CTh 13,3,5) wüssten wir gerne Genaueres über die redaktionelle Bearbeitung. Der Verf. meint, die Kürzungen hätten keinen Einfluss auf die Gesetzesinhalte gehabt (S. 413), muss aber gleichzeitig einräumen, dass sich „die Stücke der Kaisergesetze, die den Kürzungen der Kompilatoren zum Opfer fielen, nur erahnen lassen“⁶¹. Die Frage der Effizienz der julianischen Gesetzgebung lässt sich ohnehin nur schwer beantworten (vgl. S. 423-424).

Das Julianbild, das der Verf. zeichnet, weicht, überblickt man die moderne Forschung, nicht grundlegend von der heutigen *communis opinio* ab. Den Mythos des unermüdlich tätigen Herrschers hat schon E. Pack in seiner grundlegenden Arbeit

⁵⁶ Vgl. Anhang II zu 3.1.5) auf den Seiten 123-124. Die Frage, ob in SHA, Sev. Alex. 22,3 ein Reflex der Ehegesetzgebung Julians vorliegt, führt dann zu ausführlichen Erörterungen der Textüberlieferung auf S. 124 Anm. 375. So nützlich diese sein mögen, so führen sie doch weit weg vom Thema der Arbeit. Ähnlich der Anhang zu SHA, H 7,5 (zu 7.5.6) („Ein Zeugnis für die julianische Politik?“) auf den Seiten 352-354 mit textkritischen Erörterungen in Anm. 1285 auf S. 353.

⁵⁷ Ungefähr 40 Autorenmeinungen werden in den Anmerkungen 943-944 auf der Seite 270 aufgelistet bezüglich der Frage, ob das Gesetz CTh 10,1,8 von Jovian oder von Valentinian I. stammt. Und auch wenn auf die Sprachkenntnisse Julians nicht näher einzugehen ist, so der Verf. (S. 403), so werden zehn Autoren in Anm. 1425 angeführt, wo dann auch noch die Zweisprachigkeit Valentinians I. berührt wird. Weitere Beispiele könnten mühelos aufgelistet werden, so die Frage der Abhängigkeit der *Historia Augusta* von Hieronymus (zum Anhang I auf S. 152-153 in Anm. 501), die Frage nach dem Verhältnis Julians zur Medizin (vgl. S. 247 Anm. 851, wo auf einen Vortrag in Cardiff im August 2012 hingewiesen wird, der dem Verf. nicht zugänglich war), zum *album* und *ordo salutationis* von Timgad (vgl. S. 264-265, wo in Anm. 923 27 Forschermeinungen zitiert werden), zum P. Fayum 20 (vgl. S. 302, wo in Anm. 1077 29 Autoren zitiert werden), zu Varianten in der Textüberlieferung von Plin., ep. 10,45 (vgl. S. 323 mit Anm. 1167), zu verschiedenen Übersetzungen von *πάρηπιος* bei Polyb. 11,18,5 (S. 336 Anm. 1209) und zur Textkritik bei Ps.-Niképh. Chrys. Eth. (vgl. S. 374 Anm. 1363). In der Gesamtanalyse will der Verf. (S. 381 Anm. 1380) darauf verzichten, „mehr Belege als notwendig zu bieten“.

⁵⁸ Vgl. Bringmann (hier Anm. 36), S. 97.

⁵⁹ Vgl. dazu etwa J. Arce, *Los cambios en la administración imperial y provincial con el emperador Fl. Cl. Juliano* (362-363), *HAnt* 6, 1976, S. 207-220 (nicht herangezogen) sowie die nach wie vor grundlegende Dissertation von R. von Haehling aus dem Jahr 1978 (zit. S. 473).

⁶⁰ Vgl. S. 113 mit Anm. 337 und S. 401 mit Anm. 1420.

⁶¹ So S. 413 mit dem bezeichnenden Zusatz „von den nicht überlieferten Gesetzen ganz zu schweigen“.

zertrümmert⁶². Der Verf. hat richtig analysiert, dass der Schwerpunkt des kaiserlichen Regierungshandelns auf der Reaktion lag⁶³. Das Bemühen des Verf. ist deutlich, den Kaiser stärker in der Traditionslinie seiner Vorgänger wie Nachfolger zu rücken; so bestreitet er auch eine antikonstantinische Motivation⁶⁴. Richtig gesehen ist ferner, dass eine Leitlinie der Gesetzgebung nicht existiert⁶⁵, vielmehr das Hervortreten bestimmter Themen wie ‚Städte und Steuern‘ (Thema von Kap. 7) einem verstärkten Handlungsbedarf bei diesen Fragen geschuldet war. Der Verf. vertritt daher mit gutem Grund das Prinzip des ‚Fortschritts nach Bedarf‘ (S. 422).

Meine Bedenken, den antichristlichen Charakter des Rhetoredikts zu bestreiten, habe ich bereits zuvor geäußert. Andererseits ist dem Verf. zuzustimmen, dass das Gesetzgebungswerk des Kaisers nicht im Licht seiner christlichen Widersacher interpretiert werden darf, denn in zahlreichen Gesetzesmaterien kann ohnehin nicht mit einer christenfeindlichen Tendenz gerechnet werden⁶⁶. Stärker für die Interpretation der Gesetze sind meines Erachtens die Schreiben des Kaisers im Umfeld der Gesetzgebung zu gewichten⁶⁷.

Die Frage nach dem Inhalt aller Gesetze Julians, ihren formalen Aspekten wie auch dem jeweiligen historischen Kontext hat der Verf. umfassend und auch umsichtig beantwortet, und so wird seine Dissertation sicherlich über viele Jahre das grundlegende Referenzwerk für die Gesetzgebung des Kaisers Julian bleiben⁶⁸.

⁶² Eine treffende Formulierung von Paack (hier Anm. 11), S. 38 Anm. 78. Vgl. Verf., S. 400.

⁶³ Vgl. S. 387. Zu den Kategorien in Schmidt-Hofners Dissertation (vgl. Bibl., S. 500) vgl. auch die Diskussion bei Schipp (hier Anm. 3).

⁶⁴ Vgl. u.a. S. 401 sowie S. 396-397 (‚Julian ... folgt auch den konstantinischen Bestimmungen stärker, als das bisher erkannt wurde‘; S. 396).

⁶⁵ Paack (hier Anm. 11), S. 38 spricht vom ‚Goldglanzporträt des städtefreundlichen Aktivisten Julian‘.

⁶⁶ Doch vgl. Bringmann (hier Anm. 12), S. 158 zu den dort auf S. 229 Anm. 300 erwähnten Gesetzen: ‚Ebenso verbot er ganz im Sinne der von ihm betriebenen Restauration der Tempel die Entfernung von Statuen und Säulen‘.

⁶⁷ So spricht S. Saracino (hier Anm. 47), S. 123 vom Brief 55 bei B. Weis (hier Anm. 32) treffend vom ‚circolare esplicativa della legge‘ (sc. dem Rhetoredikt). Auch Bringmann (hier Anm. 12), S. 139-140 interpretiert das Begräbnisgesetz (CTh 9,17,5) im Lichte von ep. 136b (Bidez-Cumont) als ‚zumindest indirekt gegen die Christen gerichtet‘ (S. 139).

⁶⁸ Vgl. auch den Verf. (hier Anm. 2), S. 265. Zudem dürfen wir mit zahlreichen weiteren Arbeiten im Umkreis der Dissertation rechnen. Sieben Themengebiete habe ich gezählt, zu denen sich der Verf. in naher Zukunft äußern will.